

## Islamischer Religionsunterricht in europäischen Nachbarländern. *Impulse für die Diskussion in Deutschland*

Seit der Öffnung der Binnengrenzen sind die einzelnen Länder Europas einander näher gerückt. Die zunehmende weltweite Globalisierung und die Heterogenität führten zu einer Verflechtung der europäischen Staaten. Politische Entscheidungen können nicht mehr nach nationalen Bedürfnissen entschieden werden, sondern verlangen die Berücksichtigung europäischer und teilweise internationaler Interdependenzen. Auch im Bildungsbereich ist eine Annäherung notwendig, wenn ein wirkliches Zusammenwachsen gewünscht wird. Das Europäische Parlament und die Europäische Kommission haben längst erkannt, dass die nationalen Bildungssysteme eine europäische Dimension brauchen. Im Vertrag von Maastricht wurde auch eine Rechtsgrundlage für bildungspolitische Aktivitäten verankert. In der Realität ist die Kooperation mit den Nachbarstaaten und der Informationsfluss eher spärlich. Dieser Artikel soll die Praxis islamischen Religionsunterrichts an staatlichen Schulen exemplarisch an den Ländern *Österreich, Belgien* und *England* vorstellen, vergleichen und daraus Lösungsansätze für die Situation in *Deutschland* ableiten.

### Islamischer Religionsunterricht an deutschen Schulen

Der verfassungsmäßige Auftrag, fixiert in Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes, garantiert Religionsunterricht – mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen – als Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen.<sup>1</sup> Danach ist Religion ein ordentliches Lehrfach, und Schüler und Eltern haben einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf Religionsunterricht.

Zur Zeit findet islamischer Religionsunterricht in der Mehrzahl der deutschen Bundesländer lediglich innerhalb des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts als ein freiwilliges Unterrichtsangebot unter konsularischer Verantwortung statt. Der Unterricht wird nachmittags von Lehrern aus den Herkunftsländern mit Materialien aus den Herkunftsländern angeboten. Die Inhalte entsprechen nicht dem Lebensalltag der Schüler, die besondere Diasporasituation als religiöse Minderheit wird nicht thematisiert.

Die Etablierung eines ordentlichen Lehrfaches „Islamischer Religionsunterricht“ vergleichbar dem christlichen Religionsunterrichtsangebot scheiterte bisher. Religiöse islamische Unterweisung ist bisher in keinem Bundesland ordentliches Lehrfach. Die Realisierung eines Islamischen Religionsunterrichts in Deutschland wird seit Jahren diskutiert, in der letzten Zeit verstärkt durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Berlin. Der umstrittenen Islamischen Föderation wird darin das Recht zugesprochen, an Berliner Schulen islamischen Religionsunterricht anzubieten.

Die Bundesländer (außer Berlin) weisen Forderungen nach einem islamischen Religionsunterricht teilweise wegen organisatorischer Hindernisse, teilweise wegen der Unvereinbarkeit mit den jeweiligen Schulgesetzen der Länder zurück. Zusätzliche Probleme bei der Realisierung eines islamischen Religionsunterrichts sind das Curriculum

<sup>1</sup> Nach Art 141 GG gilt diese Regelung nicht für Bremen und Berlin.

und die Antwort auf die Frage, wer den Unterricht erteilen soll. Zwei Argumente gegen einen islamischen Religionsunterricht stehen im Brennpunkt.

- Bei der Einführung eines islamischen Religionsunterrichts wird der *fehlende legitimierte Ansprechpartner* der islamischen Religionsgemeinschaft als Hindernis angeführt. Im GG Art. 7, Absatz 3 heißt es, dass der Religionsunterricht „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften“ zu erteilen ist. Da im Islam keine dem Christentum vergleichbare Instanz eines bevollmächtigten Sprechers vorhanden ist, fehle – so die Argumentation – ein muslimischer Ansprechpartner für den deutschen Staat.
- Zudem wird auf den *Verstoß koranischer Inhalte gegen das Grundgesetz* hingewiesen. Mangelnde Gleichberechtigung besonders beim Geschlechterverhältnis, bei Ehe, Scheidung und Erbschaft, die Stellung der Frau, die Polygamie, das islamische Strafsystem<sup>1</sup> mit der Priorität islamischen Rechts vor staatlichem, und fehlende Religionsfreiheit und Toleranz, sowie die Einheit von Staat und Religion werden angeführt. Diese Argumentation geht von einem einheitlichen und geschichtlich homogenen Islam aus. Nicht nur zwischen islamischen Ländern mit ihren spezifischen Rechtsschulen, auch innerhalb eines Landes sind erhebliche Facetten in der religiösen Ausprägung vorhanden, die eine detailliertere Betrachtung erfordert. *Der Islam* existiert jedoch genauso wenig, wie es auch *das Christentum* nicht gibt.

Die aktuelle Situation in den Bundesländern gestaltet sich hinsichtlich der Art (islamischer Religionsunterricht, islamische Unterweisung, religionskundlicher Unterricht) und der Unterrichtssprache (deutsch, türkisch etc.) unterschiedlich.<sup>2</sup> Die jetzige Praxis ist auf die Thematisierung innerhalb des muttersprachlichen Unterrichts begrenzt. Teilweise obliegt die Verantwortung dafür den Unterrichtsverwaltungen der Länder, teilweise den Herkunftsländern. Nordrhein-Westfalen bietet seit 1986 im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts eine religiöse Unterweisung basierend auf einem eigens entwickelten Curriculum an. In Berlin findet seit dem Schuljahr 2001/2002 Islamischer Religionsunterricht an öffentlichen Schulen unter der Verantwortung einer privaten islamischen Organisation, der Islamischen Föderation, statt. Im Folgenden werde ich darstellen, wie in unseren Nachbarländern Österreich, England und Belgien die Probleme gelöst wurden.

## Islamischer Religionsunterricht an österreichischen Schulen

Infolge der Okkupation von Bosnien und Herzegowina (1878) kamen immer mehr Muslime nach Österreich, so dass bereits 1912 der Islam offiziell als Religionsgemeinschaft anerkannt wurde. Das Verhältnis des Staates zu der islamischen Gemeinschaft ist

<sup>1</sup> Einige Stichworte sind Diebstahl, Unzucht und Blutrache.

<sup>2</sup> Vgl. *Busch, Rolf* (Hg.), *Integration und Religion. Islamischer Religionsunterricht an Berliner Schulen*, Berlin 2000; *Kesici, Burhan*, *Islamischer Religionsunterricht an Berliner Schulen: Lernziele – Inhalte – Didaktik*, in: *Religionen und wertebezogene Bildung in der Schule. Tagung der Freien Universität Berlin und der Friedrich-Ebert-Stiftung in Zusammenarbeit mit dem Landesinstitut für Schule und Medien*, Berlin 15.09.2001, 26-33; *Schreiner, Peter / Wulff, Karen* (Hg.), *Islamischer Religionsunterricht. Ein Lesebuch*, Münster 2001; *Özgül, Ali-Özgür*, *Aktuelle Debatten zum Islamunterricht in Deutschland. Religionsunterricht – religiöse Unterweisung für Muslime – Islamkunde*, Hamburg 1999.

in dem 'Islamgesetz' von 1912 geregelt. Das 'Islamgesetz' enthält zwar keine umfangreiche Regelung der Rechtsverhältnisse, die Muslime bekamen jedoch damit das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsausübung, das Recht auf Besitz und Verwaltung von Anstalten, Stiftungen und Fonds und das Recht auf Gewährung von Staatsschutz.

Verstärkter Zuzug von Muslimen, besonders nach Wien, führte Mitte der 1960er Jahre zur Gründung des "Moslemischen Sozialdienstes" und zu der Forderung nach Aktualisierung des 'Islamgesetzes'. Seit 1979 ist der Islam als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt. Die erste Islamische Religionsgemeinde wurde 1980 konstituiert. Die Leitung der Islamischen Glaubensgemeinschaft setzt sich aus Muslimen verschiedener Nationalitäten zusammen. Eine ihrer wichtigsten Aufgaben ist die Erteilung des Islamischen Religionsunterrichts für die 20000 Schüler muslimischen Glaubens.<sup>3</sup>

1982 wurde ein geregelter islamischer Religionsunterricht eingeführt, dessen Besuch obligat ist. Gemäß § 1, Absatz 1 des Religionsunterrichtsgesetzes ist für alle Schüler, die einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören, der Religionsunterricht ihres Bekenntnisses Pflichtfach an den öffentlichen Schulen. Im Rahmen der vom Bundesminister für Unterricht und Kulturelle Angelegenheiten festgesetzten Stundentafel ist der Religionsunterricht im Regelfall mit zwei Wochenstunden pro Schuljahr festgelegt. 1992 nahmen 12000-14000 Schüler am islamischen Religionsunterricht teil. Allerdings findet der Unterricht nur an Schulen mit einem hohen Anteil muslimischer Schüler (mindestens 10 Schüler einer Klassenstufe) vormittags statt. In anderen Bezirken wird er nachmittags in Sammelstellen erteilt. Auf schriftlichen Antrag der Eltern kann das Kind innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Schuljahresbeginn vom Unterricht befreit werden. Besonders Schüler der schiitischen Richtung machen von diesem Recht Gebrauch.

Die Kirche oder Religionsgemeinschaft sorgt für die Leitung, den Lehrplan und die Kontrolle des Religionsunterrichts. Die Festsetzung der Inhalte wie auch die Wahl der Lehrkräfte erfolgt in gemeinsamer Abstimmung islamischer und ministerieller Stellen. Innerhalb der zwei Wochenstunden wird die arabische Schrift mittels "Arabisch für Anfänger" unterrichtet. Sonst wird der islamische Religionsunterricht in deutscher Sprache abgehalten. Unterrichtsinhalte sind bis Klasse 9 Basiswissen, wie Quellen, Inhalt, Geschichte und Bedeutung des Glaubens, religiöses Leben und Ethik und Moral. Leider wird erst in der Sekundarstufe II inhaltlich explizit auf die besondere Diasporasituation der Muslime in Europa und andere Religionen eingegangen. Für einen Großteil der muslimischen Schüler – die wenigsten erwerben das Abitur – findet damit keine Thematisierung statt.

Die Lehrbücher werden in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Ministerium erstellt, benötigen jedoch keine staatliche Approbation. Einzige Auflage ist, dass die Lernmittel nicht im Widerspruch zur staatsbürgerlichen Erziehung stehen dürfen. Als Lehrmaterial dienen speziell für Grundschulen konzipierte Koranausgaben auf Deutsch und Arabisch, Hadithsammlungen<sup>4</sup> und Prophetengeschichten. Alternativ dazu wird auch das neu erarbeitete zweibändige Lehrbuch "Islam in meinem Leben" von *Uysal*<sup>5</sup> für islami-

<sup>3</sup> Durch Arbeitsmigration stieg die Zahl der Muslime und damit auch der muslimischen Schüler stark an. In Wien liegt der Anteil der muslimischen Schüler mit 10% über dem der evangelischen Schüler.

schen Religionsunterricht in der Diaspora eingesetzt. Dieses Werk ist für die ersten vier Klassenstufen konzipiert. Türkische Lehrbücher dienen als Grundlage im anschließenden Unterrichtswerk von *Bilgin*<sup>6</sup> der Klassenstufen 5/6 und 7/8.

Die Religionslehrer können entweder staatlich (im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft) oder kirchlich/religionsgesellschaftlich bestimmt werden. Die Beaufsichtigung wird von Fachinspektoren der jeweiligen Konfession durchgeführt. Der islamische Religionsunterricht wird derzeit vom Präsidenten der Islamischen Glaubensgemeinschaft inspiziert. Die Orientierungsgrundlage liefert der "Lehrplan für den islamischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen" mit dem Ziel, den Kindern und Jugendlichen islamische Werte näher zu bringen. Die islamische Gemeinschaft bestellt die 75 Lehrer, die ihre Vergütung vom österreichischen Staat erhalten. Nur in begründeten Ausnahmefällen können Lehrer ohne österreichische Staatsbürgerschaft eingestellt werden. Weibliche Lehrkräfte dürfen mit Kopftuch unterrichten.

In der Anfangszeit stammten die muslimischen Lehrkräfte größtenteils aus der Türkei. Von dieser Regelung wurde, nicht ohne Kritik seitens des türkischen Staates, abgewichen, weil die Lehrkräfte nur unzureichend auf die besondere Situation der Muslime in Österreich vorbereitet waren.<sup>7</sup> Bis 1998 wurden die Lehrkräfte an der staatlichen Pädagogischen Akademie ausgebildet und geprüft. Im Herbst 1998 wurde in Wien die Islamische Religionspädagogische Akademie gegründet und staatlich anerkannt. Das dreijährige Studium gliedert sich in pädagogische und islamwissenschaftliche Studien. Während die pädagogischen Fächer an der Staatlichen Pädagogischen Akademie erteilt werden, erteilen Islamwissenschaftler und Theologen – beispielsweise der renommierten Kairoer Universität Al-Azhar – die islamischen Fächer an der Islamischen Religionspädagogischen Akademie.

Kritik von offizieller Seite wird an der mangelnden Mitsprache bei der Gestaltung des islamischen Unterrichts geübt. Außerdem ist die Möglichkeit der Teilnahme an dem Unterricht vielen Eltern nicht bekannt, so dass deren Kinder nicht teilnehmen. Schulen und Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich (IGÖ) sind gefordert, verstärkt Öffentlichkeitsarbeit zum islamischen Religionsunterricht zu betreiben.

### Islamischer Religionsunterricht an belgischen Schulen

In Belgien ist der Islam wie in Österreich als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt. Muslimischer Ansprechpartner für belgische Behörden, Verbände und Organisationen ist das *Muslim Council*. In Brüssel beträgt der muslimische Bevölkerungsanteil 10%. Die zweite und dritte Generation der in Belgien lebenden Muslime forderten, unterstützt durch die Regierung, eine offizielle, gewählte Vertretung ihrer Interessen.

<sup>4</sup> Hadith (arab. Mitteilung, Rede, Bericht) sind Aussprüche Muhammads zu verschiedenen religiösen und gesellschaftlichen Fragen. Sie gelten als Quelle für Auskünfte zum Verhalten im Alltag der Muslime.

<sup>5</sup> *Uysal, Nebi*, Islam in meinem Leben [2 Bände], Wien 1993.

<sup>6</sup> *Bilgin, Baki*, Mein Leben für den Islam [2 Bände], Wien 1995.

<sup>7</sup> Der türkische Botschafter in Wien *Barutçu* fordert ausschließlich türkisches Lehrpersonal. Im Falle der Missachtung empfiehlt er die Abmeldung vom Religionsunterricht.

Nach einer Registrierung der Kandidaten und Wahlberechtigten stimmten 72000 Muslime über 275 Kandidaten ab.

Die belgische Regierung schreibt der religiösen Sozialisation in der Familie mit der Vermittlung islamischer Konzepte, Prinzipien, Werte, Verhaltensweisen und Moralvorstellungen die größte Relevanz zu. Dennoch sieht sie auch die Schulen in der Pflicht. Seit dem Schuljahr 1975/76 wird bei Nachfrage an den staatlichen belgischen Schulen Islamischer Religionsunterricht erteilt. Den freien und konfessionellen Schulen bleibt es freigestellt, ob sie islamischen Religionsunterricht offerieren. Nach einem Gesetz aus dem Jahr 1959 ist der Staat verpflichtet, den Schülern einen Ersatzunterricht zum Religionsunterricht anzubieten. Die Schulen des öffentlichen Bildungswesen erteilen wahlweise einen Ethik- oder Moralunterricht.

Der Religionsunterricht findet in Belgien zwei Stunden wöchentlich statt. Es gibt römisch-katholische, evangelische, jüdische und islamische Religionserziehung. Die Religionslehrer werden von den zuständigen Stellen der jeweiligen Konfessionen benannt. 1988 besuchten rund 14000 muslimische Schüler der Primar- und Sekundarstufe den islamischen Religionsunterricht. Der Religionsunterricht ist kein religionskundlicher Unterricht, sondern hat die Beheimatung im Glauben zum Ziel. Koranstudien mit der Rezitation des Korantextes – in Deutschland lediglich in den außerschulischen Korankursen angeboten – sind Bestandteil des Curriculums. Daneben wird islamisches Recht und die Lebensgeschichte des Propheten und der ersten Kalifen (*sira*) gelehrt.

### Religionsunterricht an englischen Schulen

Die britische Regierung entwickelt und fördert besondere Programme gegen die Diskriminierung ethnischer Minderheiten unter anderem im Bildungswesen. Mit mehreren Rassendiskriminierungsgesetzen seit 1965 wurden Maßnahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung festgelegt und der Kontakt zwischen unterschiedlichen Kulturen sowie die Chancengleichheit gefördert. 1985 wurden bereits Maßnahmen zur verstärkten Förderung ethnischer Minderheiten in der Schule erarbeitet und die Intensivierung der Beziehungen der unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilkulturen durch eine vermehrte Berücksichtigung ethnischer Minderheiten im Bildungswesen initiiert, um Schule antirassistisch zu gestalten.<sup>8</sup> 1989 wurde von der Kommission für Rassengleichheit ein Rassenbeziehungsgesetz veröffentlicht, welches gesetzeswidrige Verhaltensweisen auflistet.

1988 wurde das Schulwesen in England und damit auch der Religionsunterricht durch den *Education Reform Act* mit dem Ziel der Restaurierung kultureller Werte wesentlich verändert. Neben zehn verschiedenen obligatorischen Fächern wurden vier zentrale landesweite Prüfungen für alle Schüler festgelegt. Obwohl der Religionsunterricht nicht zu den Basisfächern gehört, ist er Pflichtfach. Im Zuge der Neuformulierung des Gesetzes wurde versucht, die multikulturelle Bewegung in der Erziehung einzugrenzen und den überkonfessionellen Religionsunterricht zugunsten konfessionellen Gedan-

<sup>8</sup> Trotz all dieser Bemühungen konnten die Intentionen der Politik nicht verwirklicht werden. Rassendiskriminierung ist in Großbritannien immer noch virulent. Vgl. *John Rex*, Chancengleichheit und multikulturelle Gesellschaft in Großbritannien, in: Informationsdienst zur Ausländerarbeit (IZA) 1/95, 38-44.

kenguts aufzuheben. Das nationale Curriculum fokussiert das 'Englischtum' und christliche Werte. Die Formulierungen des Gesetzestextes lassen jedoch unterschiedliche Interpretationen zu, so dass sie von den lokalen Erziehungsbehörden entsprechend eigenen Vorstellungen ausgelegt werden können. Seit dem Jahr 2001 sollen allen Schüler der Oberschulen bindend vermittelt werden „*the diversity of national, religious and ethnic identities in the UK and the need for mutual respect and understanding*“<sup>9</sup>.

Der Schultag beginnt in Großbritannien täglich mit einer überkonfessionellen Morgenversammlung (*Collective Worship / Morning Assembly*). Dabei liegt es im Ermessensspielraum des Schulleiters, von dieser Vorschrift abzuweichen, wenn er es für einen Teil der Schüler für unzumutbar hält. Eltern können ihre Kinder sowohl von der Morgenversammlung als auch vom Religionsunterricht befreien lassen. Die Konzeptionierung des Lehrplans für das Fach Religion wurde der kommunalen Erziehungsbehörde (*Local Education Authority LEA*) übertragen. In Absprache mit den konfessionellen Gruppen und Vertretern der Lehrerorganisationen legt die LEA das Curriculum den örtlichen Gegebenheiten entsprechend dezentral fest. Darüber hinaus sind auch die einzelnen Schulen und Lehrer größtenteils autonom.

Der Unterricht findet für Schüler aller Religionsgemeinschaften gemeinsam statt. Die religiöse Identität der Schüler wird als Teil der kulturellen Identität angesehen. Der Unterricht ist konfessionell nicht gebunden und für alle Weltreligionen offen. Unterrichtsziel ist, das Interesse und die Akzeptanz anderen Religionen gegenüber zu wecken. Literatur über verschiedene Religionen ist für die Schüler zugänglich. Religiöse Feste aller Konfessionen werden wahrgenommen, die Lehrer nehmen Rücksicht auf die Fastenzeit der Schüler. Die Unterrichtsmaterialien<sup>10</sup> für den gemeinschaftlichen Religionsunterricht sind eigens für den englischsprachigen Raum unter Mitarbeit von *John Hull* entwickelt worden.

### Hindernisse in Deutschland und europäische Impulse

Der Vergleich hat gezeigt, dass in allen drei Ländern muslimische Schüler eine schulische Ausbildung in ihrer Religion erhalten. In Österreich und Belgien wird explizit ein islamischer Religionsunterricht angeboten. In Belgien wird islamischer Religionsunterricht bereits seit 25 Jahren, in Österreich immerhin seit fast 20 Jahren erteilt. Die in Deutschland genannten Schwierigkeiten eines fehlenden legitimierten Ansprechpartners, des inhaltlichen Verstoßes gegen das Grundgesetz und die organisatorischen Probleme hinsichtlich der Lehrkräfte und Lehrmaterialien sind in anderen europäischen Ländern bereits seit Jahrzehnten gelöst.

Die Forderung nach einem legitimierten Ansprechpartner wurde von den beiden Ländern unterschiedlich geregelt. Österreich hat den Islam bereits 1912 als Religionsgemeinschaft und 1979 als Körperschaft öffentlichen Rechts anerkannt und in diesem Zusammenhang Ansprechpartner gefunden. Das belgische Modell, eine von allen muslimischen Einwohnern des Landes gewählte Vertretung das, *muslim council*, entspricht den Anforderungen eines demokratischen Rechtsstaates. Verschiedene Richtun-

<sup>9</sup> Department for Education and Employment Press Release 208/99, 12.

<sup>10</sup> Die Schulbuchserie heißt „The Westhill Project“ und „A Gift to the Child“ für die Primarstufe. Informationen über [www.bham.ac.uk](http://www.bham.ac.uk).

gen des Islams sind in ihm vertreten und spiegeln die gesellschaftliche Mischung wieder. Auch in Deutschland ist die Entstehung einer gewählten Vertretung der Muslime nach belgischem Vorbild denkbar.

Der Einsatz des Koran als Unterrichtswerk wird von deutschen Behörden abgelehnt. Bedenken wegen der Unverträglichkeit der Inhalte mit den freiheitlich-rechtlichen Grundprinzipien sind bei unseren Nachbarn ebenfalls überwunden worden. Österreich legt den Lehrstoff gemeinsam mit der Islamischen Religionsgemeinschaft fest. Die Vereinbarkeit der Inhalte mit denen der staatsbürgerlichen Erziehung hält die österreichische Regierung für ausreichend. Der Koran wird neben eigens konzipierten Unterrichtsmaterialien auch im Unterricht benutzt. In Belgien ist der Koran ebenfalls Lehrwerk für die Schüler. In beiden Ländern findet der Unterricht unter der Prämisse der Beheimatung im Glauben statt.

Die organisatorischen Hürden der Bereitstellung von qualifizierten Lehrkräften für das Fach und eines geeigneten Curriculums sind zuerst durch kompromissbereite Übernahme von landesfremden Materialien, dann durch den Ersatz eigener Konzepte überwunden worden. In Österreich wurde nicht nur ein Unterrichtswerk entwickelt, auch die Ausbildung von Lehrkräften an österreichischen Hochschulen wurde realisiert. Damit entspricht die Ausbildung der Lehrer den Ansprüchen im Lande geltender Bildungsstandards.

In Großbritannien wird trotz gesetzlicher Einschränkungen und der Restaurierung monokultureller Ideale seit 1988 der Anspruch auf islamische Unterweisung durch einen interkonfessionellen Religionsunterricht erfüllt. Das Problem des legitimierten Ansprechpartners wurde durch die dezentrale Ausrichtung des Schulwesens auf der Ebene der lokalen Erziehungsbehörden gelöst. Regional relevante religiöse Gruppen können einbezogen werden. Die inhaltliche Ausgestaltung ist durch die interkonfessionelle Ausrichtung vielfältiger, einzelne Quellen (z.B. der Koran) werden dadurch relativiert. Zudem entsteht durch diesen Austausch der Informationen, die Interaktionen und die Begegnung eine interkulturelle Lernsituation, die allen Schülern unabhängig von ihrer Konfession und Weltanschauung von Nutzen ist für das Zusammenleben in einer pluralistischen Gesellschaft der Industrieländer. Vorurteile und Stereotypen können abgebaut oder vermindert werden, und Toleranz und Akzeptanz entstehen. Auch die Frage nach geeigneten Lehrern ist nicht auf eine Religion begrenzt. Das Lernen voneinander, die persönliche Betroffenheit wird Teil der Lehrmaterialien.

Die Beispiele unserer Nachbarn zeigen, dass der Wunsch und das Recht muslimischer Bürger auf islamische Unterweisung zu verwirklichen ist. Belgien und Österreich haben die Probleme des legitimierten Ansprechpartners und der Konformität der Lehrinhalte mit einem demokratischen Rechtsstaat schon vor Jahrzehnten gelöst, obwohl der Anteil der muslimischen Bevölkerung wesentlich geringer als in Deutschland ist. Großbritannien hat durch die Einführung eines obligatorischen interkonfessionellen Religionsunterrichts das Recht der Muslime auf die religiöse Unterweisung ihrer Kinder erfüllt und darüber hinaus eine Unterrichtsform gefunden, die dem Zusammenleben aller Konfessionen in der Gesellschaft dient.

In Deutschland sind Staat und Gesellschaft gefordert, Lösungen zu finden und praktische Konzepte zu entwickeln. Dabei bleibt zu diskutieren, ob ein islamischer Religions-

unterricht wie in Österreich und Belgien oder ein interkonfessioneller Religionsunterricht ähnlich dem britischen Modell zu bevorzugen ist. Sollte weiterhin die Diskussion um die Probleme die Umsetzung in die Praxis blockieren, werden verschiedene islamische Vereine den Bildungsauftrag des Staates übernehmen und durch eigene Konzepte das Vakuum zu füllen versuchen.

### Literaturverzeichnis

- Aldrich, Richard / Green, Andy*, Education and Cultural Identity in the United Kingdom, in: *Bodo Hildebrand / Stephan Sting* (Hg.), Erziehung und kulturelle Identität. Beiträge zur Differenz pädagogischer Tradition und Konzepte in Europa, Münster 1995, 25-42
- Balic, Smail*, Religiöse Unterweisung für Schüler islamischen Glaubens unter den Bedingungen eines staatlichen Schulsystems – Beispiel: Österreich, in: *Johannes Lähnemann* (Hg.), Das Wiedererwachen der Religionen als pädagogische Herausforderung, Hamburg 1992, 254-262
- Eckstein, Gerhard*, Der islamische Religionsunterricht. Ein Blick zum Nachbarn Österreich, in: *Deutsches Pfarrerblatt* 10/99, 588-590
- Fase, Willem*, Ethnic Divisions in Western European Education, Münster – New York 1994
- Körner, Annegret*, Länderstudie England, in: *Michael Seyfahrt-Stubenrauch / Ehrenhard Skiera* (Hg.), Reformpädagogik und Schulreform in Europa. Band 2, Hohengehren 1996, 123-141
- Kress, Gunther / Bourne, Jill / Reid, Euan*, Schule in England, in: *Ingrid Gogolin* (Hg.), Schulen in Europa, Hamburg 1996, 23-36
- Renaerts, Monique*, Processes of homogenization in the Muslim educational world in Brussels, in: *Educational Research* 41 (4/1999), 342-347
- Schreiner, Peter*, Besuch in der Cravenwood Primary School in Manchester / GB, in: *Dietlind Fischer / Peter Schreiner / Götz Doyé / Christoph Th. Scheilke* (Hg.), Auf dem Weg zur Interkulturellen Schule, Münster u.a. 1996, 56-71
- Schreiner, Peter* (Hg.), Religious Education in Europe. A collection of basic information about RE in European countries, Münster 2000.
- Spies-Bong, Gertrud*, Länderstudie Belgien, in: *Michael Seyfahrt-Stubenrauch / Ehrenhard Skiera* (Hg.), Reformpädagogik und Schulreform in Europa. Band 2, Hohengehren 1996, 86-93